



### **Anmerkung**

**Die männliche Bezeichnung schliesst automatisch die weibliche Bezeichnung mit ein.**

## I. Zweck des Vereins

- § 1 Unter dem Namen "Kavallerie-Reitverein Gürbetal" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff des ZGBs.
- § 2 Der Kavallerie-Reitverein Gürbetal und Umgebung bezweckt:
- a) seine Mitglieder reiterlich zu fördern sowie deren Pferde auszubilden,
  - b) Lust und Liebe zum Pferd zu fördern und gute Kameradschaft unter Mitgliedern zu pflegen.
  - c) Der Verein ist politisch und konfessions neutral

## II. Bestand und Organisation

- § 3 Der Verein dauert auf unbestimmte Zeit und hat seinen Sitz in Riggisberg.
- § 4 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- a) als Aktivmitglied kann jeder aufgenommen werden, welcher an der Hauptversammlung anwesend ist,
  - b) als Passivmitglied können Freunde und Gönner des Vereins aufgenommen werden,
  - c) zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:  
Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur an einer ordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Die Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit.
- § 5 Aufnahmen neuer Mitglieder können auf schriftliche oder mündliche Anmeldung hin erfolgen. Der Vorstand ist ermächtigt, über die Aufnahme oder Nichtaufnahme der Kandidaten zu entscheiden.
- § 6 Der Austritt kann nur auf Jahresschluss geschehen und muss 1 Monat vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.  
Mitglieder, welche den Vereinszwecken störend entgegenreten, ihren Verpflichtungen gegenüber der Vereinskasse nicht nachkommen oder sich eines unehrenhaften Benehmens schuldig machen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Ausgeschlossene verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen, sind aber für allfällige Rückstände dem Verein gegenüber verbindlich.
- § 7 Die Leitung des Vereins besorgt der Vorstand. Dieser besteht aus:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Sekretär
  - d) Kassier
  - e) 3 Ressort Verantwortliche
- Jedes Mitglied ab 18 Jahren ist verpflichtet, die Wahl in den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren anzunehmen. Die Wahlen erfolgen an der ordentlichen Hauptversammlung durch absolutes Stimmenmehr. Die Mitglieder des abtretenden Vorstandes sind wieder wählbar.

ferner zur Prüfung der Rechnung:

g) 2 Rechnungsrevisoren

- § 8 Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für den Verein ist ausgeschlossen.
- § 9 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschaden und Haftpflichtansprüche die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- § 10 Jedes Aktivmitglied, verpflichtet sich, dem Verein bei Anlässen, Springkonkurrenzen, Dressurprüfungen, Jagden, Reitübungen und Ausritten mit bestem Wissen und Können zur Verfügung zu stehen.  
Bei Nichterfüllen dieser Pflicht ist der Vorstand ermächtigt, Sanktionen zu ergreifen, z.B. Versetzung in die Passivmitgliedschaft oder Ausschluss.
- § 11 Die Jahresbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
- § 12 Mitglieder welche 25 Jahre dem Verein angehören sowie das 50. Lebensjahr erreicht haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

### **III. Obliegenheiten des Vorstandes**

- § 13 Der Vorstand wahrt die Interessen und Rechte des Vereins und besorgt die bezüglichen Geschäfte. Er berät und plant die Vereinsaktivität.
- § 14 Er erstattet an der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über die Vereinstätigkeit des verflossenen Jahres.
- § 15 Der Präsident führt die Verhandlungen des Vereins und des Vorstandes, sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse und leitet überhaupt den Geschäftsgang des Vereins. Bei Wahlen hat er Stimmrecht, bei Beschlussfassung das Recht des Stichentscheidenden. Präsident, Vizepräsident oder Sekretär führen zu zweien kollektiv für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift.
- § 16 Der Sekretär führt die Korrespondenz und das Protokoll. Er hat das Mitgliederverzeichnis genau nachzuführen und besorgt das Versenden der Bittkarten und Zirkulare etc.
- § 17 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins, das Inkasso der Vereinsbeiträge und ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich. Er legt alljährlich an der ordentlichen Hauptversammlung einen durch die Rechnungsrevisoren geprüften Kassabericht ab.

### **IV. Versammlungen**

- § 18 Vereinssitzungen werden vom Vorstand so oft einberufen als es das Bedürfnis erfordert. Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte des Monats Februar statt.

- § 19 Folgende Geschäfte und Traktanden müssen von der Hauptversammlung erledigt werden:
- a) Genehmigung des Protokolls
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung
  - c) Jahresbericht
  - d) Mutationen
  - e) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - f) Wahlen
  - g) Tätigkeitsprogramm
  - h) Ehrungen
  - i) Verschiedenes
- § 20 Alle Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Aktivmitglieder ab 18 Jahren, Passiv- und Ehrenmitglieder verfügen über das gleiche Stimmrecht.

## **V. Schlussbestimmungen**

- § 21 Die Revision der Statuten findet auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder statt.
- § 22 Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei Drittel derjenigen Mitglieder, die sich an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Hauptversammlung einfinden, beschlossen werden.
- Im Falle der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens.
- Allfällige Schulden oder sonstige Verpflichtungen müssen vor der Auflösung des Vereins beglichen werden.
- § 23 Gegenwärtige Statuten, vom Kavallerie-Reitverein Gürbetal an der ordentlichen Hauptversammlung im Januar 1979 beraten und genehmigt, treten sofort in Kraft.
- § 24 Statuten-Änderung, die vom Kavallerie-Reitverein Gürbetal an der ordentlichen Hauptversammlung im November 1990 genehmigt wurden, treten sofort in Kraft.
- § 25 Die Statuten-Änderungen wurden an der a.o. Hauptversammlung des Kavallerie-Reitverein Gürbetals vom 05. Februar 2016 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Riggisberg, im Februar 2016

Der Präsident

Die Sekretärin

Jörg Zahnd

Gina Haldemann

# REITREGLEMENT

Der Kavallerie-Reitverein Gürbetal stellt im Interesse seines Zwecks folgendes Reitreglement auf:

- § 1 Die allgemeine Leitung ist Sache des Präsidenten.
- § 2 Jeder Teilnehmer einer Übung hat sich pünktlich am bestimmten Besammlungsort einzufinden.
- § 3 Vor jeder Übung werden die Halteorte von den anwesenden Mitgliedern bestimmt. Das Verlassen der Kolonne oder das Zurückbleiben während eines Rittes ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird die betreffende Übung nicht angerechnet.
- § 4 Angabe von Richtung, Gangart und Tempo während eines Rittes ist Sache des Leiters. Seinen Anordnungen hat sich jeder Teilnehmer zu fügen. Der Leiter besorgt eine genaue Reitkontrolle.
- § 5 Bei schlechtem Wetter oder voraussichtlich schlechter Witterung kann eine Übung verschoben oder abgesagt werden. Dies wird vom Präsidenten mindestens eine Stunde vor dem Beginn mitgeteilt. Die Mitglieder können sich beim Präsidenten über die Abhaltung eines Anlasses telefonisch informieren.
- § 6 Die Beaufsichtigung der Anlagen im Springgarten sowie des Hindernismaterials wird einem Mitglied übertragen, welches von der Hauptversammlung gewählt wird.
- § 7 Der Vorstand wird ermächtigt, allfällige notwendige Vorschriften über die Benutzung des Springgartens aufzustellen.

Vorliegendes Reglement wurde an der ordentlichen Hauptversammlung des Kavallerie Reitvereins Gürbetal vom Januar 1979 beraten und genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Riggisberg, im Januar 1979

Der Präsident      Der Sekretär

R. Burri

F. Zahnd